MARKTGEMEINDEAMT LAMBACH
A-4650, Marktplatz 8, Pol. Bezirk Wels-Land

Zl.: 240-0-2022 Lambach, am 22.12.2022

Telefon: 07245/28355 DVR: 0077852
e-mail: gemeinde@lambach.ooe.gv.at

Tarifordnung für den Kindergarten und die Krabbelstube der Marktgemeinde Lambach

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

§ 1
Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro

Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. Juli nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Betreuungsbeginn während des Arbeitsjahres ist das Einkommen bis 15. des auf den Beginn der Betreuung folgenden Monats nachzuweisen.

§ 2
Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- bis einschließlich dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- ab dem Schuleintritt bzw.,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,

zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- eines möglichen Kostenbeitrags für aus verspäteter Abholung entstehende Unkosten durch erforderliche Überstundenleistung des Betreuungspersonal.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.

(6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung nachweislich verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3
Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
   a) für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
   b) für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
   c) für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungs-würdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4
Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für

a) Kinder unter drei Jahren

beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro

beträgt für die darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro

b) Kinder über drei Jahren

beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro

beträgt für die darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro

c) für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt

beträgt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

§ 5
Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 20 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt. Die Reihung der Kinder erfolgt dem Alter nach beim jüngsten beginnend.

§ 6
Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen

a) 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder

b) 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.

(2) Für den Besuch an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für

a) drei vorher bestimmte Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
und

b) zwei vorher bestimmte Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

(3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

a) für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und

b) für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7
Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben

a) 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder

b) 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.

(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

a) drei vorher bestimmte Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt

und

b) zwei vorher bestimmte Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8
Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,

a) 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden oder

b) 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.

(2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
a) drei vorher bestimmte Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
und
b) zwei vorher bestimmte Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9
Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 119 Euro eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
a) Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
oder
c) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 29 Euro je zur Hälfte im Oktober und im März pro Arbeitsjahr eingehoben.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 20 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern in der Zeit von 15. Juni bis 30. Juni im Gemeindeamt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 11
Gastbeiträge

(1) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Lambach haben, ist gemäß § 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ein Gastbeitrag zu entrichten.

(2) Der Gastbeitrag beträgt pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist:

a) für Kinder unter drei Jahren
291 Euro

b) für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt
120 Euro

c) für ein Schulkind
60 Euro

§ 12
Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023.)

§ 13
Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,00 Euro pro Essensportion verrechnet.

(2) Für die Begleitpersonen beim Bustransport zur und von der Kinderbetreuungs- einrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro je befördertem Kind vorgeschrieben.

(3) Die Beträge für die Mittagsverpflegung und die Begleitpersonen beim Kindergartentransport sind in gleicher Weise wie der Mindestbeitrag nach § 3, der

Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, wenn die Indexsteigerung mehr als 3 % ist, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020. Die errechneten Beträge sind kaufmännisch im Cent-Bereich auf ganze Zehner zu runden.

§ 14
Umsatzsteuer

Bei sämtlichen in der Tarifordnung angeführten und über Prozentsätze zu ermittelnden Beträgen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für den Kindergarten und die Krabbelstube der Marktgemeinde Lambach vom 8. Juli 2011 samt all den dazu ergangenen Abänderungen außer Kraft.